

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Christian Dirschauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Ministerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/6161

nachrichtlich:

Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Silke Torp  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

20.02.2026

**Beantwortung von Nachfragen aus der 120. Sitzung des Finanzausschusses am  
04. Dezember 2026 zum Einzelplan 05  
hier: Erhöhung der Verwaltungskostenbeiträge für die Kirchensteuer auf 4 %  
(Titel 0505- 261 02)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 120. Sitzung des Finanzausschusses wurde im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2026 sowie zum Änderungsantrag des SSW zu Ziffer 19 ([Umdruck 20/5674](#), Titel 0505- 261 01) die Landesregierung gebeten zu prüfen, ob eine Erhöhung der Verwaltungskostenbeiträge für die Kirchensteuer auf 4 % umgesetzt werden kann.

Seit 1963 beträgt der Verwaltungskostenbeitrag in Schleswig-Holstein (SH) 3 % des Kirchensteueraufkommens.

Anlässlich der Einführung des automationsgestützten Einbehalts der Kirchenkapitalertragsteuer (KiStA) ab 2015 war ursprünglich mit Hamburg (HH) und Mecklenburg-Vorpommern (MV) ein gemeinsames koordiniertes Vorgehen zur Beteiligung der Kirchen an den Kosten vereinbart worden. In MV betrug die Verwaltungskostenpauschale zu diesem Zeitpunkt 2 %, in HH 4 %.

Da MV im Jahr 2013 bilateral mit den Kirchen eine Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags von 2 % auf 3 % verhandelt hat und HH bereits bei 4 % lag und aufgrund dessen kein Interesse an weiteren Verhandlungen bestand, erfolgten keine weiteren Abstimmungen zwischen den Ländern. Die Kirchen hatten eine Beteiligung an den Kosten der Einführung von KiStA grundsätzlich abgelehnt.

Eine Zustimmung zu einer Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags stellten die Kirchen seinerzeit unter die Bedingung, dass die Gesamtkosten des Landes nachweislich höher seien als die durch die Verwaltungskostenpauschale generierten Einnahmen. Es liegen hierfür keine Berechnungsgrundlagen (Kosten-Leistungsrechnung o.ä.) vor. Lediglich für den Bereich der Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer können Zahlen bezogen auf das Verfahren KiStA herangezogen werden.

Der Verwaltungskostenbeitrag für die Kirchensteuer in SH betrug in 2024 insgesamt 10.018.441 €, davon entfielen auf die Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer 250.341 €.

Im Vergleich dazu betrug im Jahr 2024 der Länderanteil für SH an den dem Bund entstandenen Kosten für das Verfahren KiStA 1,43 %. Diese Aufwendungen werden nach den vorliegenden Daten von dem auf die Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer entfallenden Anteil des Verwaltungskostenbeitrags abgedeckt.

Auf Grundlage der aktuellen Erkenntnisse werden seitens der Landesregierung insgesamt keine belastbaren Anhaltspunkte gesehen, dass die Verwaltungskosten die Einnahmen aus der Verwaltungskostenpauschale i.H.v. 3 % übersteigen.

Zu berücksichtigen ist außerdem: Anders als in HH, wo die Verwaltungskostenpauschale 4 % beträgt, bearbeitet die Finanzverwaltung in SH nicht die Rechtsbehelfe in Kirchensteuersachen. Es ist davon auszugehen, dass die Kirchen im Gegenzug zu einer Erhöhung der Verwaltungskostenbeiträge die Übernahme der Rechtsbehelfsbearbeitung einfordern würden. Der den Finanzämtern dadurch entstehende Arbeitsaufwand kann derzeit nicht beziffert werden.

Vor diesem Hintergrund wird die Aufnahme neuer Verhandlungen mit den Kirchen aus Landessicht derzeit nicht empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Silke Schneider